

**Allgemeinverfügung
der Stadt Frankenthal (Pfalz) zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen
aufgrund des Aufkommens von SARS-CoV-2 -Infektionen in Rheinland-Pfalz
vom 09.01.2021**

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) erlässt gemäß § 28 i. V. m. § 28 a Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (15. CoBeLVO) vom 08.01.2021, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Landesverordnung über Aufnahmen, Besuchs- und Ausgangsrechte sowie Testungen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus vom 27. November 2020, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, 55), in der derzeit geltenden Fassung, in Abstimmung mit den zuständigen Landesbehörden folgende

Allgemeinverfügung

I.

1. Die **nachfolgenden Vorschriften ergänzen oder ändern die Regelungen der 15. Corona-Bekämpfungsverordnung**. Die Ergänzungen bzw. Regelungen gelten auch für die hierzu veröffentlichten Hygienekonzepte (§ 1 Abs. 9 der 15. CoBeLVO).
2. Die übrigen Regelungen der 15. CoBeLVO sowie weitergehende Regelungen in Hygienekonzepten (§ 1 Abs. 9) bleiben unberührt.
3. Gemäß § 1 Abs. 3 Sätze 2 und 3 der 15. CoBeLVO gilt in der gesamten Fußgängerzone sowie in der Bahnhofstraße, Speyerer Straße bis zum Speyerer Tor, Wormser Straße bis zum Wormser Tor die Pflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. § 1 Abs. 4 findet Anwendung. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.
4. Gesichtsvisiere gelten nicht als geeignete Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne der 15. CoBeLVO.
5. Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 5 der 15. CoBeLVO ist täglich im Zeitraum zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr des Folgetages das Verlassen einer im Stadtgebiet Frankenthal (Pfalz) gelegenen Wohnung grundsätzlich untersagt. Während des in Satz 1 genannten Zeitraums ist der Aufenthalt im Stadtgebiet Frankenthal (Pfalz) grundsätzlich auch Personen, die nicht in Frankenthal (Pfalz) sesshaft sind, untersagt.

6. Ausnahmen von den in Nummer 5 statuierten Verboten gelten nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes. Triftige Gründe sind insbesondere:
 - a) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten,
 - b) Handlungen, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind,
 - c) die Inanspruchnahme akut notwendiger medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
 - d) der Besuch bei Ehepartnern und Lebenspartnern (im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes – LPartG), nichtehelichen Lebenspartnern, von Verwandten in gerader Linie im Sinne des § 1589 Absatz 1 Satz 1 BGB, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen), die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
 - e) die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
 - f) die Begleitung Sterbender und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
 - g) Handlungen zur Versorgung von Tieren einschließlich Gassigehen (lediglich eine Person),
7. Abweichend und ergänzend zu den derzeitigen Regelungen in der 15. CoBeLVO die Gastronomie betreffend, werden die Öffnungszeiten der Gastronomiebranche für Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie für Straßenverkauf und Ab-Hof-Verkauf an jedem Wochentag auf den Zeitraum von 05.00 Uhr bis 21.00 Uhr begrenzt. Dies gilt auch für den Betrieb von erlaubnisbedürftigem Gaststättengewerbe, welches gemäß § 12 GastG aus besonderem Anlass unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet wurde.
8. Die Öffnungszeiten der Verkaufsstätten und ähnlichen Einrichtungen, die nach § 5 Abs. 3 der 15. CoBeLVO von der Schließung ausgenommen sind, werden an jedem Wochentag auf den Zeitraum von 05.00 Uhr bis 21.00 Uhr begrenzt. Tankstellen ist im Zeitraum von 21.00 Uhr bis 05:00 Uhr nur die Abgabe von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie die Abgabe von Betriebsstoffen erlaubt. Die notdiensthabende Apotheke ist von der Beschränkung der Öffnungszeiten ausgenommen.
9. Die Öffnungszeiten der nach § 5 Abs. 2 der 15. CoBeLVO geschlossenen gewerblichen Einrichtungen, die einen Abhol-, Liefer- und Bringdienst anbieten, werden an jedem Wochentag auf den Zeitraum von 05.00 Uhr bis 21.00 Uhr begrenzt.

II.

10. Die nachfolgenden Vorschriften ergänzen oder ändern die Regelungen der Landesverordnung über Aufnahmen, Besuchs- und Ausgangsrechte sowie Testungen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus vom 27. November 2020.
11. Unberührt bleiben die sonstigen Regelungen in den „Pandemie-Handlungsempfehlungen für Einrichtungen nach §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG“ vom 21. Oktober 2020 in der jeweils geltenden Fassung, im einrichtungsbezogenen Hygieneplan (§ 15 Abs. 1 Nr. 6 LWTG) sowie die übrigen Regelungen der 15. CoBeLVO und der Regelungen in Hygienekonzepten (§ 1 Abs. 9 der 15. CoBeLVO).
12. Abweichend von § 4 der Landesverordnung gemäß Nr. 11 darf jede Bewohnerin und jeder Bewohner der entsprechenden Einrichtungen täglich eine Besucherin oder einen Besucher nur für die Dauer von einer Stunde empfangen. Die Heimleitung lässt Ausnahmen von Satz 1 zu, wenn dies im Einzelfall eine besondere Härte für den Heimbewohner bedeuten würde (z. B. bei Bewohnern, die im Sterben liegen).
13. Abweichend von § 5 Abs. 4 der Landesverordnung gemäß Nr. 11 sind Besucherinnen und Besucher verpflichtet, eine zertifizierte FFP2-Maske zu tragen (CE-Kennzeichen mit 4-stelliger Prüfstellenummer) oder eine entsprechende Maske, die der gleichen DIN entspricht, zu tragen.

III.

14. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen; ebenso auf den § 24 der 15. CoBeLVO.
15. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG – in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG) und tritt am 11.01.2021 um 0:00 Uhr in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 16.12.2020 außer Kraft.
16. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst bis zum Ablauf des 31.01.2021.

Begründung

Allgemeine Betrachtung

Aufgrund der erheblichen gesundheitlichen Gefahr der durch das Virus ausgelösten Atemwegserkrankung COVID-19 und der rapiden Zunahme der Fallzahlen erklärte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) den Ausbruch am 11. März 2020 offiziell zu einer Pandemie.

Aktuell verzeichnet die Corona-Pandemie weltweit über 87 Millionen Infizierte und ca. 1,89 Millionen registrierte Tote. In Deutschland haben sich bislang ca. 1,84 Millionen Menschen infiziert, ca. 38.000 Menschen sind verstorben (Stand: 6. Januar 2021).

Der letzte Lagebericht des Robert-Koch-Institut vom 5. Januar 2021 weist darauf hin, dass seit Anfang Dezember 2020 ein erneut starker Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen ist. Das Robert-Koch-Institut betont, dass zwar während der Feiertage die Anzahl der übermittelten Fälle zurückgegangen sei, dass aber bei der Bewertung der Entwicklung beachtet werden müsse, dass in den vergangenen zwei Wochen aufgrund der Feiertage weniger Personen einen Arzt aufgesucht hätten. Dadurch seien weniger Proben genommen und weniger Laboruntersuchungen durchgeführt worden. Dies führe dazu, dass weniger Erregernachweise an die zuständigen Gesundheitsämter gemeldet worden sind. Zum anderen hätten nicht alle Gesundheitsämter und zuständigen Landesbehörden an allen Tagen Daten an das Robert-Koch-Institut übermittelt. Die Datenlage ist als unsicher anzusehen.

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße bzw. den physikalischen Eigenschaften unterscheidet man zwischen den größeren Tröpfchen und kleineren Aerosolen, wobei der Übergang zwischen beiden Formen fließend ist. Während insbesondere größere respiratorische Partikel schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen. Ob und wie schnell die Tröpfchen und Aerosole absinken oder in der Luft schweben bleiben, ist neben der Größe der Partikel von einer Vielzahl weiterer Faktoren, u. a. der Temperatur und der Luftfeuchtigkeit, abhängig.

Beim Atmen und Sprechen, aber noch stärker beim Schreien und Singen, werden Aerosole ausgeschieden; beim Husten und Niesen entstehen zusätzlich deutlich vermehrt größere Partikel. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Partikeln jeglicher Größe im Umkreis von 1-2 m um eine infizierte Person herum erhöht. Eine Maske (Mund-Nasen-Schutz oder Mund-Nasen-Bedeckung) kann das Risiko einer Übertragung durch Partikel jeglicher Größe im unmittelbaren Umfeld um eine infizierte Person reduzieren.

Am 19.12.2020 wurde im Vereinigten Königreich über eine neue Virusvariante (B.1.1.7) mit einer möglicherweise höheren Übertragbarkeit berichtet. Viren dieser neuen Linie sind weltweit in zahlreichen Ländern identifiziert worden. Es ist zu erwarten, dass in weiteren Ländern Infektionen mit der neuen Variante detektiert werden. Auch in Deutschland wurden dem Robert-Koch-Institut bereits Fälle dieser Variante übermittelt. Die WHO berichtet außerdem von einer weiteren, neuen Virusvariante in Südafrika, die ebenfalls möglicherweise mit einer höheren Übertragbarkeit einhergeht.

Diese höhere Übertragbarkeit der neuen Virusvariante macht ebenso wie das weiterhin starke Infektionsgeschehen die Verlängerung der bisherigen Regelungen aus der Allgemeinverfügung vom 16.12.2020 erforderlich. Ziel muss es u. a. sein, die Verbreitung von Virusvarianten mit ungünstigeren Eigenschaften möglichst weitgehend zu begrenzen.

Das Land Rheinland-Pfalz hat durch den Erlass der 15. Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeLVO) auf das weiterhin vorhandene Infektionsgeschehen reagiert. Die CoBeLVO kann durch eine Allgemeinverfügung ergänzt und/oder geändert werden.

Davon macht die Stadt Frankenthal (Pfalz) als Kreisordnungsbehörde Gebrauch.

Die Infektionszahlen befinden sich weiterhin auf hohem Niveau. Der 7-Tages-Inzidenzwert in Frankenthal (Pfalz) liegt mit Stand vom 9. Januar 2021 bei 123,0; also weit über dem Zielwert von 50 des Corona Warn- und Alarmplan des Landes Rheinland-Pfalz. Frankenthal (Pfalz) befindet sich somit in der sogenannten Alarmstufe und ist gemäß Plan als Risikogebiet anzusehen. Der derzeitige Inzidenzwert in Frankenthal (Pfalz) liegt knapp unter dem Landesdurchschnitt von 132,4 (Stand: 9. Januar 2021).

Für das Stadtgebiet konnten bisher 1.138 Infektionen festgestellt werden, im Land Rheinland-Pfalz insgesamt 79.805 (Stand: 9. Januar 2021). Täglich sind in Frankenthal (Pfalz) Neuinfektionen im hohen einstelligen bzw. zweistelligen Bereich zu verzeichnen.

Die im Lagebericht des Robert-Koch-Institutes bundesweit festgestellte Tendenz einer Erhöhung der Fallzahlen seit Anfang Dezember 2020 trat auch in Frankenthal (Pfalz) auf. Gleichzeitig zeigte sich, dass sich das Infektionsgeschehen in Frankenthal (Pfalz) diffus darstellte. Alle Altersklassen der Bevölkerung waren betroffen. Eine eindeutige Benennung der Infektionsquelle war nach Aussagen des Gesundheitsamtes nicht mehr möglich.

Dass die Fallzahlen seit mehreren Tagen in Frankenthal (Pfalz) rückläufig sind, beweist die Wirksamkeit der Maßnahmen aus der bisherigen Allgemeinverfügung eindrucklich. Im Hinblick auf die sich durch Weihnachten und Silvester abzeichnende Entwicklung in anderen Kommunen müssen die Einschränkungen weiterhin aufrechterhalten werden. Der Inzidenzwert liegt immer noch weit über dem Zielwert.

Die Belastung im Gesundheitswesen ist nach wie vor hoch. Die Stadtklinik der Stadt Frankenthal arbeitet an ihrer Belastungsgrenze. Die Stadtklinik hat mit Stand vom 8. Januar 2021 insgesamt 25 stationär behandelte COVID-19-Fälle, davon liegen fünf auf der Intensivstation. Die sogenannten elektiven Eingriffe müssen massiv heruntergefahren werden. In allen Krankenhäusern der Umgebung ergibt sich ein ähnliches Bild, so dass es jetzt schon zu Engpässen in der medizinischen Versorgung der Bevölkerung in der Region kommt. Eine weiter andauernde Überforderung der Stadtklinik und des Gesundheitswesens muss unbedingt vermieden werden.

Die Kreisordnungsbehörden haben als zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes dafür Sorge zu tragen, dass notwendige Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung von SARS-CoV-2 getroffen werden.

Vor diesem Hintergrund und verbunden mit dem Ziel der weiteren Reduzierung der Inzidenz auf einen Wert von unter 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner erscheinen die getroffenen über die landesrechtlichen Regelungen hinausgehenden Beschränkungen nicht nur als geeignet, sondern insbesondere auch als erforderlich und gegenüber möglichen auch weitergehenden Einschränkungen (z. B. einer Ausgangssperre tagsüber) als verhältnismäßig.

zu Ziffer 3 und 4

Konzeptioneller Ausgangspunkt der Allgemeinverfügung ist z. B. nicht allein die Ansteckungswahrscheinlichkeit für Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestimmter Veranstaltungen bzw. Nutzerinnen und Nutzer bestimmter Einrichtungen zu reduzieren, sondern durch zusätzliche Maßnahmen die Verbreitung von Tröpfchen oder Aerosole in der Luft zu vermindern, da die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 mutmaßlich darüber erfolgt.

Die CoBeLVO gibt in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor. Darüber hinaus gilt dies auch an allen Orten mit Publikumsverkehr, so auch an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend begegnen. Die Bestimmung der Orte sowie die Bestimmung eines zeitlichen Umfangs der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, obliegt der Kreisordnungsbehörde.

Die Kreisordnungsbehörde sieht eine allgemeine Maskenpflicht im Bereich der Fußgängerzone und der Straßen zum Speyerer und Wormser Tor sowie in der Bahnhofstraße als geboten an.

Die Maskenpflicht ist ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel, um Infektionen zu verhindern. Darüber hinaus stellt sie einen relativ geringfügigen Eingriff in die Rechte einer Person dar. In diesem Zusammenhang wird auf den Beschluss des Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße vom 5. November 2020 - 5 L 958/20.NW - verwiesen, der die Anordnung einer allgemeinen Maskenpflicht inhaltlich bestätigt und detailliert begründet.

zu Ziffer 5 und 6

Mit der nächtlichen Ausgangsbeschränkung in der Zeit von 21:00 bis 5:00 Uhr am Folgetag wird eine Einschränkung der Mobilität festgelegt und zugleich die nicht essentiell notwendigen Kontakte der Bevölkerung am späten Abend und in der Nacht verhindert. Die spiegelbildliche Regelung für Personen, die von außerhalb Frankenthals ins Stadtgebiet kommen, verfolgt denselben Zweck. Außerdem gewährleistet sie eine bessere Kontrollierbarkeit.

Die Ausgangsbeschränkung wirkt bezüglich der privaten Treffen und Feiern im Familien- und Freundeskreis limitierend und kann zugleich private Feiern unter Verstoß gegen die Personenbeschränkung der aktuell gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz verhindern.

Die Einhaltung der nächtlichen Ausgangsbeschränkung lässt sich im Gegensatz zu einer auch tagsüber geltenden Ausgangsbeschränkung, bei der deutlich mehr Ausnahmen zugelassen werden müssten, auch kontrollieren. Damit ist die nächtliche Ausgangsbeschränkung ein geeignetes Mittel, um den Zweck der Allgemeinverfügung, die Aus- und Weiterverbreitung von COVID-19 zu verlangsamen und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, zu erreichen.

Ausgangsbeschränkungen sind im Regelbeispiel des § 28a Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 IfSG enthalten. Die Anordnung einer Ausgangsbeschränkung nach § 28a Absatz 1 Nr. 3 IfSG nach der das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zeiten oder zu bestimmten Zwecken zulässig ist, ist gemäß § 28a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre.

Wie die Entwicklung der Infektionszahlen in Frankenthal (Pfalz) zeigt, reichen die Maßnahmen aus der 15. Corona-Bekämpfungsverordnung weiterhin nicht aus, um die Virusausbreitung wirksam einzudämmen. Die nächtliche Ausgangsbeschränkung ist somit erforderlich.

Schließlich ist der damit einhergehende Grundrechtseingriff in Ansehung des Infektionsschutzes und der jeweiligen Interessen auch verhältnismäßig. Weniger belastende Maßnahmen, die ebenso wirksam sind, sind nicht ersichtlich. Zudem ist die Ausgangsbeschränkung auf die Zeit zwischen 21:00 und 5:00 Uhr des Folgetags begrenzt. Daher unterliegen die Betroffenen tagsüber keinen Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit. Gleichzeitig ist eine Vielzahl von – nicht abschließenden – Ausnahmen der nächtlichen Ausgangsbeschränkungen fixiert.

zu Ziffer 7

Ein maßgeblicher Faktor, der zur Nichteinhaltung der erforderlichen Hygiene- und Abstandsregeln beiträgt, besteht nachweislich in der enthemmenden Wirkung von Alkohol, der z. B. in der Gastronomie konsumiert wird oder nach dem Kauf in Tankstellen, Kiosken, Einzelhandelsgeschäften und Supermärkten konsumiert wird. Ein erhöhter Alkoholkonsum führt einer weniger strikten Einhaltung der erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen und stellt somit ein erhebliches Infektionsrisiko dar.

Zwar sind gastronomische Einrichtungen, insbesondere Restaurants, Speisegaststätten, Bars, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen, Eisdielen, Eiscafés und ähnliche Einrichtungen, Vinotheken, Probierstuben und ähnliche Einrichtungen, Angebote von Tagesausflugsschiffen einschließlich des gastronomischen Angebots und ähnliche Einrichtungen geschlossen, doch sind Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf und Ab-Hof-Verkauf erlaubt. Tankstellen, Kioske, Einzelhandelsgeschäfte und Supermärkte sind weiterhin geöffnet.

Aus Beobachtungen der Allgemeinen Ordnungsbehörde steht fest, dass mit erhöhtem Alkoholisierungsgrad nicht mehr durchgängig und flächendeckend sichergestellt werden kann, dass die Regeln der 15. Corona-Bekämpfungsverordnung eingehalten werden können.

Die Abgabe von Alkohol aus den oben genannten Einrichtungen ab den späten Abendstunden, wenn regelmäßig ein erhöhter Alkoholkonsum zu einer weniger strikten Einhaltung der erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen führt, stellt somit ein nicht zu unterschätzendes Infektionsrisiko dar.

Die Maßnahme die Alkoholabgabe zeitlich zu begrenzen, ist erforderlich. Unter Berücksichtigung der oben angestellten Erwägungen ist eine mildere, gleich wirksame Maßnahme nicht ersichtlich. Insbesondere lässt sich die enthemmende Wirkung des Alkohols zu dem gewählten Zeitpunkt nicht anderweitig, etwa durch vermehrte Ermahnungen abstellen.

Entsprechend war die Schließung der gastronomischen Einrichtungen für Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie für Straßenverkauf und Ab-Hof-Verkauf auf die Zeit zwischen 21 Uhr und 5 Uhr festzulegen. Es wäre nämlich praktisch nicht handhabbar, Gaststätten, Bars und Kneipen die Abgabe von Alkohol ab 21:00 Uhr zu untersagen, deren Öffnung für Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie für Straßenverkauf und Ab-Hof-Verkauf aber nicht.

Auch würde eine isoliert angeordnete erweiterte Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase in Situationen sozialer Interaktion nicht denselben Grad an Infektionsschutz liefern können, wie die Untersagung des Außerhausverkaufs ab 21:00 Uhr.

Auch eine Eingrenzung der angeordneten Maßnahme auf bestimmte Arten von Gaststätten (z.B. Bars, Kneipen) ist vorliegend nicht geeigneter, da zahlreiche Betriebe Mischformen von Speisegaststätte und Bar anbieten und im Einzelfall eine notwendige Einordnung, um welche exakte Betriebsform es sich handelt, nicht möglich sein wird.

zu Ziffer 8 und 9

Mit der Schließungsvorgabe durch die 15. Corona-Bekämpfungsverordnung war es notwendig die Öffnungszeiten bei geschlossenen und geöffneten gewerblichen Einrichtungen getrennt zu fixieren. Aufgrund der nächtlichen Ausgangsbeschränkung ist die Festlegung der Öffnungszeiten entsprechend anzupassen. Ein Abholen von Waren stellt keinen triftigen Grund nach der Allgemeinverfügung dar.

Die Maßnahme ist erforderlich, da keine mildere Maßnahme ersichtlich ist, die dieselbe Wirksamkeit besäße.

zu Ziffer 10 bis 13

Die in den Ziffern 10 bis 13 getroffenen Regelung dienen dem weitergehenden Schutz der besonders vulnerablen Bewohnerinnen und Bewohnerinnen dieser Einrichtungen.

Beim derzeitigen Infektionsgeschehen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die erhöhten Fallzahlen in den Einrichtungen auch durch externe Besucherinnen und Besucher verursacht wurden. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass vermehrt ältere, vorerkrankte Personen einer intensivmedizinischen Behandlung bedürfen.

Die Besuchsbeschränkung ist auch erforderlich, um das Infektionsgeschehen zu verlangsamen, eine ordnungsgemäße Nachverfolgbarkeit der Infektionsketten zu ermöglichen und das Gesundheitssystem vor drohender Überlastung zu schützen.

Die zeitliche Begrenzung auf eine Stunde ermöglicht den Einrichtungen ein geeignetes Besuchermanagement aufzubauen, um auf der einen Seite die Besuche zu ermöglichen und gleichzeitig auf der anderen Seite die Anzahl und den Umfang der fremden Personen in der Einrichtung im Sinne des Infektionsschutzes zu steuern.

Es sind in der LVO zwar FFP2 -Masken vorgeschrieben, aber keine zertifizierte. Das Schutzniveau soll durch die Vorgabe erhöht werden.

Mildere, gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Der Besuch in den betroffenen Einrichtungen wird nicht verboten, sondern nur beschränkt.

zu Ziffer 16

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Allgemeinverfügung auf 21 Tage befristet.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (GVBl. 1976, 308) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist befristet, kann bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung ganz oder teilweise verlängert bzw. modifiziert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) schriftlich oder zur Niederschrift beim Bereich Ordnung und Umwelt, Abteilung Öffentliche Ordnung, Neumayerring 72, Zimmer-Nr. 2.22, 67227 Frankenthal (Pfalz) oder bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses, Karolinenstraße 3, 67227 Frankenthal (Pfalz), einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS) zu versehen und an die E-Mail-Adresse: STV-Frankenthal@poststelle.rlp.de zu senden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter „www.frankenthal.de“ aufgeführt sind.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist. Ist über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht entschieden worden, so kann Klage bei dem Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in 67433 Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Dieser Antrag ist schon vor Erlass einer Entscheidung des Stadtrechtsausschusses zulässig. Er wäre gegen die Stadt Frankenthal (Pfalz), vertreten durch den Oberbürgermeister, zu richten. Er muss den Antragsteller und den Antragsgegner sowie den Streitgegenstand bezeichnen. Die zu einer Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollten angegeben werden. Die Verfügung, gegen die sich der Antrag richtet, sollte in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ), den 09.01.2021

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Anlage